

**Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2023 und 2024**

vom *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am *(Datum wird von 10 ausgefüllt)* folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2023 und 2024 vom 09. März 2023 beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingsmarktes am 26.03.2023 und 17.03.2024, der Veranstaltung „Tübinger Oldtimerclassic“ am 30.07.2023 und am 28.07.2024 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 17.09.2023 und am 15.09.2024 jeweils in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Der örtliche Bereich der Ladenöffnung orientiert sich am örtlichen Einflussbereich der Anlassveranstaltung und ist auf das Gebiet der Tübinger Innenstadt beschränkt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

Boris Palmer  
Oberbürgermeister